



## **Statuten**

### **Club kochender Männer, genannt Obersee Chuchi Lachen**

#### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Club kochender Männer, genannt „Obersee Chuchi Lachen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lachen SZ.

#### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt das gemeinsame Kochen unter Männern. Dadurch sollen das Kochen gelernt, vertieft und die eigenen Fähigkeiten gefördert werden.

Durch die regelmässig stattfindenden Kochabende und sonstigen Vereinsanlässe sollen die Freude und das Interesse rund ums Kochhandwerk gefördert und die Freundschaft gepflegt werden.

#### **3. Mittel**

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge, bestehend aus Jahresbeitrag und Beitrag an die einzelne Chochete
2. Beiträge der Passivmitglieder
3. Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge der Mitglieder an den einzelnen Kochabenden sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtend.

Ist ein Mitglied trotz erfolgter Anmeldung an der Teilnahme verhindert, so ist der Beitrag trotzdem zu entrichten, es sei denn, es erfolgte eine Abmeldung beim Abendchef zwei Tage vor dem Kochabend.

Kosten von Spezialanlässen, wie z.B. Kochreisen oder Grillabende, werden generell von den Teilnehmern getragen, es sei denn, dass die Mitglieder die Kostenübernahme mittels einer Abstimmung und mind. einer 2/3 Mehrheit beschlossen haben.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Über Neueintritte befindet die Mitgliederversammlung nach einer mehrmaligen Teilnahme des Kandidaten an den Kochabenden.

Die Richtzahl der Aktivmitglieder des Vereins liegt bei max. 16 Mitgliedern.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr den Mitgliedsbeitrag voll zu bezahlen und allfälliges Clubeigentum unaufgefordert zurückzugeben.

Für ein angebrochenes Vereinsjahr wird der Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen.

## **6. Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier
3. Rechnungsrevisor

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands (Präsident, Aktuar, Kassier)
6. Wahl des Revisors
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Jahresbudgets
9. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
12. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens

## **8. Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen. Sie wird ferner einberufen, wenn mind. 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage, zur ausserordentlichen mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.

Die Einladung muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Passiv-, Ehren- und Freimitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind gleichzeitig Aktivmitglied.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind schriftlich, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Präsidenten einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Beschlussfassung durchführen über:

a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, wobei die Diskussion auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden kann zum Beispiel per E-Mail, oder

b) eine Abstimmung, eine Wahl oder eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail, wobei die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8 und 9 der Statuten auch bei schriftlicher oder elektronischer Abstimmung zwingend einzuhalten sind.

## **9. Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## **10. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Aktuar und Kassier. Er wird an der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist wiederwählbar. Der Aktuar ist zugleich Vizepräsident.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse
3. Behandlung von Anträgen, Anregungen und Beschwerden

4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
5. Protokollierung der Beschlüsse
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeiten, welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen

### **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **12. Revisionsstelle**

Der Revisor kontrolliert die Buchführung und erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung, Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung der Kommission (Vorstand und Revisor).

### **13. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Verbleibendes Vereinsvermögen wird einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zugeführt.

### **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2024 angenommen und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins.

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar: